

## MERKBLATT

### Mutterschutz in der Zahnarztpraxis

Die Beschäftigte soll die Schwangerschaft dem Praxisinhaber mitteilen. Nach Bekanntgabe hat der Arbeitgeber die Schwangerschaft unverzüglich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden.

#### **Individuelle Beschäftigungsverbote nach ärztlichem Zeugnis:**

- vor der Entbindung bei vorliegender Gefährdung von Mutter und Kind
- nach der Entbindung bei unzureichender beruflicher Leistungsfähigkeit der Mutter

#### **Generelle Beschäftigungsverbote:**

- Relatives Beschäftigungsverbot: 6 Wochen vor der Entbindung
- Absolutes Beschäftigungsverbot: 8 resp. 12 Wochen (Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung
- Nachtarbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr
- Mehrarbeitsverbot, d. h. von mehr als 8,5 Stunden/Tag bzw. 90 Std./Doppelwoche
- Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot
- Verbot des Aufenthaltes im Kontrollbereich des Röntgengerätes
- Verbot des Umgangs mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen für Schwangere
- Verbot des Umgangs mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitlich oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen
- Verbot des direkten Kontaktes zu potentiell infektiösem Material (Blut und sonstige Körpersekrete)

#### **Gefährdungsanalyse**

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen werdender und stillender Mütter mittels einer Gefährdungsanalyse (Checkliste) nach Bekanntwerden der Schwangerschaft/geplanten Stillzeit zu beurteilen und nach Auswertung der Beurteilung Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:

1. Die Arbeitsbedingungen sind so **umzugestalten**, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
2. Ist dies nicht möglich oder zumutbar ist, muß eine **Umsetzung** (Arbeitsplatzwechsel) vorgenommen werden.
3. Ist dies ebenfalls nicht möglich oder nicht zumutbar, ist ein **Beschäftigungsverbot** auszusprechen, d. h. die Arbeitnehmerin ist von der Arbeit freizustellen (ggf. bis zum Beginn der Schutzfrist).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schwangere sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen (ggf. Mitarbeitervertretung) über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Diese Unterrichtung ist nicht formgebunden.

Bei der Auswertung der Gefährdungsanalyse ist zu beachten, dass auch bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Maske, Schutzbrille und Handschuhe) ein Restrisiko bestehen bleibt. Deshalb ist die Assistenz von Schwangeren bei der Behandlung ebenso wie das Abräumen und die Reinigung gebrauchter zahnärztlicher Instrumente verboten. Diese Verbote bedeuten, dass der werdenden Mutter bei Bekanntwerden der Schwangerschaft ein anderweitiger Arbeitsplatz (z. B. Rezeption) zur Verfügung zu stellen ist bzw. dass ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss.

## **Beschäftigungsverbot**

Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich, hat der Praxisinhaber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Das Aufwendungsausgleichsgesetz hat mit Wirkung vom 01.01.2006 das bisherige Lohnfortzahlungsgesetz ersetzt. Ab 1. Januar 2006 nehmen alle Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten an dem Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft teil. Arbeitgeber können bei der Krankenkasse, bei der die Mitarbeiterin gegen Krankheit versichert ist, die Erstattung der Arbeitgeber-Aufwendungen für Mutterschaft unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten gemäß der „U2-Umlage“ für die Dauer des Beschäftigungsverbot beantragen. Der Antrag (s. Musterbrief) sollte folgendes beinhalten:

- Attest des Gynäkologen über die Schwangerschaft
  
- Beschreibung des Tätigkeitsbereiches mit Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 1993-C 42/89
- Angabe des Bruttogehaltes.

## **Kündigungsverbot**

Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war und innerhalb von 2 Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wird. Die Arbeitsschutzbehörde kann in Ausnahmefällen die Kündigung für zulässig erklären.

## **Mutterschaftsurlaub**

Das Gesetz sieht die Gewährung eines einheitlichen Mutterschaftsurlaubs von insgesamt 14 Wochen (vor und nach der Geburt) vor.

## **Erholungsurlaub**

Es besteht ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Schutzfristen gelten als Beschäftigungszeiten. Der Anspruch auf Resturlaub besteht nach Ablauf der Fristen im laufenden oder im nächsten Jahr.

Musterbrief

Datum

An

Krankenkasse, bei der die Arbeitnehmerin gegen Krankheit versichert ist

**Beschäftigungsverbot für eine angestellte schwangere Mitarbeiterin  
hier: Erstattung von Leistungen für Mutterschaftsleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgerichturteil 5 c 42/89 vom 27.05.1993 geht davon aus, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis die Gefahr einer Infektion besteht, die auch durch das Tragen von Schutzkleidung nicht restlos ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall nimmt das Gericht ein Beschäftigungsverbot an.

In meiner Praxis sind nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Die bei mir angestellte Zahnärztin/Zahnarthelferin, Frau ..... ist schwanger. Die Bescheinigung des Gynäkologen füge ich bei. Außerdem habe ich die Schwangerschaft mit Schreiben vom .... dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt.

Frau .... führt in meiner Praxis folgende Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch:

- konservierende Arbeiten
- dentalchirurgische Eingriffe
- Injektionen /Zahnextraktionen
- Assistenz bei Behandlungsmaßnahmen
- Abräumen und Reinigung gebrauchter Instrumente

Da eine Umsetzung von Frau .... in ein Tätigkeitsgebiet, in dem eine Verletzungs- und Infektionsgefahr ausgeschlossen ist, in meiner Praxis nicht möglich ist, liegt ein vom Bundesverwaltungsgericht festgestelltes Beschäftigungsverbot vor. Deshalb beantrage ich hiermit nach dem Aufwendungsausgleichgesetz (Umlage U 2) einen Ausgleich der Arbeitsaufwendungen für Frau .....

Frau .... erhielt in den letzten 3 Monaten ein Bruttogehalt einschl. Sozialversicherungsbeiträgen von EUR.....

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift

Anlage